

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 292/2002

Sitzung vom 4. Dezember 2002

**1863. Anfrage (Antifaschistische Demonstration am 21. September 2002
im Säuliamt)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 30. September 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich eines erneuten Treffens Rechtsradikaler im Säuliamt kam es zu einer Demonstration und einem massiven Polizeiaufgebot. Der Presse war zu entnehmen, dass es rund 50 Verhaftete gab, Verletzte bei Polizei und Demonstranten zu verzeichnen sind und es offensichtlich in Hedingen zu Absprachen über das Verhalten und die Taktik zwischen Polizei und Neonazis gekommen sei.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es wahr, dass sich unter den Verhafteten ausschliesslich Demonstranten gegen die Neonazis befinden, obwohl die Neonazis mit Baseballschlägern bewaffnet waren, die Bevölkerung in Affoltern und Hedingen einschüchterten und bedrohten sowie nazistische Sprüche von sich gaben?
2. Stimmt es, dass sich Polizei und Neonazis absprachen respektive die Neonazis von der Kantonspolizei vor Angriffen der Demonstranten geschützt wurden? Wer gab diesen Auftrag zum Schutze von Neonazis, und welcher Preis wurde dafür in Kauf genommen? Welches Dispositiv wurde erlassen?
3. Welches Konzept hat der Regierungsrat, Treffen von Rechtsradikalen zu verhindern respektive die Bevölkerung vor diesen Kriminellen zu schützen?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Rechtsradikale im Kanton Zürich nicht ungestraft Jugendliche verprügeln, die Bevölkerung einzelner Dörfer einschüchtern und Ausländerinnen und Ausländer massiv bedrohen?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Antirassismugesetz zu jeder Zeit eingehalten wird?
6. In welcher Situation wurde der Kantonspolizist schwer verletzt? Aus welcher Gruppe stammt die Täterschaft? Wie war der Tathergang?
7. Wie viele Demonstranten wurden bei welcher Gelegenheit verletzt?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 327/2000 betreffend den Staatsschutz durch die Kantonspolizei hat der Regierungsrat dargelegt, dass die Ermittlungsaufträge des Bundes alle Gebiete des Staatsschutzes, wobei gegenwärtig auch der Rechtsextremismus zu den Schwerpunkten zählt, umfassen. So wird auch die rechtsextreme Szene im Kanton Zürich durch die Polizei beobachtet. Insbesondere werden Zusammenkünfte überwacht und Teilnehmende eingehenden Kontrollen unterzogen. Bei Verstössen gegen die Rassismusstrafnorm wird unverzüglich eingeschritten und Straftäter werden zur Rechenschaft gezogen. Der Regierungsrat hat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 287/2000 betreffend Rechtsextremismus im Kanton Zürich die Problematik des Rechtsextremismus ausführlich aufgezeigt und dazu Stellung genommen. Mit den in dieser Antwort aufgezählten und den oben erwähnten Massnahmen ist die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gewährleistet und die Verfolgung entsprechender Straftaten sichergestellt.

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Sache der Gemeinden. Dementsprechend weist die Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 (LS 551.15) diese Aufgabe den Gemeindepolizeien zu. Ausdrücklich hält sie dabei fest, dass dies auch bei Anlässen wie Demonstrationen und Umzügen gilt. In Gemeinden, die über keine eigene Polizei verfügen, nimmt die Kantonspolizei diese Aufgaben wahr.

«Der Revolutionäre Aufbau Schweiz» und eine Gruppe «Mensch Meier» rief auf Wandplakaten und im Internet zu einer Kundgebung am Bahnhof Affoltern a. A. am 21. September 2002 auf. Gleichzeitig riefen Exponenten der Skinheadszenen zu einer Versammlung auf 13.00 Uhr an der Zürichstrasse in Affoltern a. A. auf. Da auf Grund dieser Aufrufe mit einer Konfrontation zwischen den beiden Lagern und mit Gewalt gegen Personen und Sachen gerechnet werden musste, traf – da die Gemeinde Affoltern a. A. nicht über eine eigene Gemeindepolizei verfügt – die Kantonspolizei die notwendigen Massnahmen. Ziel war, ein direktes Aufeinandertreffen der beiden Gruppierungen und somit Personen- und Sachschäden zu verhindern. Aus diesem Grund wurden auch Absprachen mit den beiden Lagern der Kundgebungsteilnehmern-

den getroffen. Im Sinne der Deeskalation wurde versucht, die beiden Gruppierungen auseinander und an ihren Standorten zu halten. Unbeeindruckt von den polizeilichen Vermittlungsbemühungen haben die Demonstrierenden mehrmals versucht, die polizeiliche Trennung der beiden Lager zu umgehen. Polizeiliche Absperrungen konnten dabei ein direktes Aufeinandertreffen und somit Sachschäden an Einrichtungen und Körperverletzungen der Kontrahenten in Affoltern a. A. verhindern. Feststellungen über so genannte «Neonazis», die angeblich mit Baseballschlägern bewaffnet waren und nazistische Sprüche von sich gegeben haben sollen, konnten keine gemacht werden. Während der Demonstration in Affoltern a. A. wurden keine Verhaftungen vorgenommen. Hingegen kam es im Anschluss an die Kundgebung in Affoltern a. A. zu einer Konfrontation zwischen Demonstrierenden und der Polizei, wobei ein Polizist durch Schläge mit einem Gegenstand auf Kopf und Rücken verletzt wurde. Personen, die Gewalt anwandten, sich einer Polizeikontrolle entziehen wollten, sich des Landfriedensbruches schuldig machten oder gefährliche Gegenstände mit sich führten, wurden vorübergehend in Polizeigewahrsam genommen. Bei diesen polizeilichen Handlungen wurde nicht zwischen links- oder rechtsextremistischen Gruppierungen unterschieden. Angaben über die Zugehörigkeit der Personen zu den entsprechenden Lagern können deshalb keine gemacht werden.

Über Verletzungen seitens von Demonstrierenden liegen bis heute keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Anzeigen sind bei der Polizei keine eingegangen. Hingegen ist ein Passant am Bahnhof in Affoltern a. A. durch den Wurf eines Steines aus den Reihen der Demonstrierenden am Kopf leicht verletzt worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi